OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400996/3/MS/Hue**

Datum: **Linz, 24. Juni 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde vom 17. März 2025 der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Februar 2025, GZ: LINZ/924010008148/24, wegen der Zurückweisung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 20. Dezember 2024, GZ: LINZ/924010008148/24, betreffend eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG 2002) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2024, GZ: LINZ/924010008148/24, wurde B__ vorgeworfen, er habe als nach außen berufenes Organ (§ 9 Abs. 1 VStG) der A__/C__als Zulassungsbesitzerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa (PL) am 8. August 2024, 09:34 Uhr, auf der A7 in der Stadtgemeinde Linz bei Str.km 4,689, Abschnitt D-Straße – E-Straße, in Fahrtrichtung Knoten F__ eine Übertretung der §§ 1, 6, 7 und 9 Abs. 10 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG 2002) zu verantworten, weshalb über ihn gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 eine Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wurde.

Diese Strafverfügung wurde am 2. Jänner 2025 durch Aushändigung zugestellt.

Mit Mail vom 24. Jänner 2025 übermittelte die A__ der belangten Behörde ein Schreiben in polnischer Sprache, in welchem auf die Strafverfügung vom 20. Dezember 2024 bezuggenommen wurde.

Die belangte Behörde wies daraufhin diese als Einspruch gegen die Strafverfügung vom 20. Dezember 2024 gewertete Eingabe vom 24. Jänner 2025 mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 28. Februar 2025, GZ: LINZ/924010008148/24, wegen Verspätung und zusätzlich mit der Begründung als unzulässig zurück, dass der Mail vom 24. Jänner 2025 nicht zu entnehmen sei, dass im Namen des Bestraften B__ eingeschritten werde.

Dieser Zurückweisungsbescheid wurde am 12. März 2025 durch Aushändigung zugestellt.

Am 17. März 2025 übermittelte die A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin), eine Mail in polnischer Sprache an die belangte Behörde, in welcher wiederum auf das Verwaltungsverfahren mit der GZ: LINZ/924010008148/24 bezuggenommen wurde.

Mit Schreiben vom 10. April 2025 legte die belangte Behörde diese als Beschwerde gewertete Mail vom 17. März 2025 samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landes-

verwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. April 2025 wurde die Beschwerdeführerin in polnischer Sprache auf Art. 8 B-VG hingewiesen, wonach Vorbringen in deutscher Sprache zu erfolgen haben. Weiters wurde auch auf die inhaltlichen Beschwerdeerfordernisse gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG hingewiesen. Der Beschwerdeführerin wurde binnen einer Frist von zwei Wochen die schriftliche Verbesserung ihres Vorbringens vom 17. März 2025 aufgetragen. Auf die Rechtsfolgen einer nicht fristgerechten Beantwortung (Zurückweisung der Beschwerde) wurde ausdrücklich hingewiesen.
Dieses Schriftstück wurde rechtsgültig zugestellt; eine entsprechende Zustellbestätigung der Beschwerdeführerin ist beim Landesverwaltungsgericht am 18. April 2025 eingelangt.
Eine Antwort bzw. Stellungnahme der Beschwerdeführerin ist nicht erfolgt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang wird vom erkennenden Gericht als Sachverhalt dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt bzw. aus den bezeichneten Dokumenten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Art. 8 Abs. 1 B-VG besagt, dass die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Im gegenständlichen Fall wurde die Mail der Beschwerdeführerin vom 17. März 2025 in polnischer Sprache verfasst und diese beinhaltet zusätzlich offensichtlich auch nicht die für eine Beschwerde erforderlichen Angaben.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht aber nicht zur sofortigen Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Zumal die Einschreiterin – trotz entsprechenden Verbesserungsauftrags – ihr Anbringen nicht verbessert hat, ist es dem Landesverwaltungsgericht auch nicht möglich, sich inhaltlich mit dem Vorbringen auseinander zu setzen.

Die Beschwerde ist daher – mangels ordnungsgemäßer Verbesserung – zurückzuweisen (§ 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG; § 31 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß